

Reglement

für

den Postvereins-Verkehr.

§. 1.

Mitglieder-Schulungen über die Weichschreibart u. Behandlung des Postverkehrs. Die im Postvereinsverkehr zur Versendung kommenden Gegenstände werden bei den Postanstalten in der Art abgefertigt, daß die Expedition der Briefpostsendungen stets getrennt von derjenigen der Fahrpostsendungen erfolgt.

Zur Briefpost gehören:

- 1) die Correspondenz der Mitglieder der Regenten-Familien der Postvereins-Staaten und des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis;
- 2) Briefe ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich;
- 3) schwerere Briefe bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschl., deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mit Marken verlangt ist;
- 4) recommandirte Briefe;
- 5) Briefe mit Waarenproben, Kreuz- oder Streifband-Sendungen, Zeitungen, Recepisse, Rückmeldungen, postamtliche Anfragen, Laufzettel u. dgl.;
- 6) die portofreien (amtlichen) Dienst-Correspondenzen bis zum Gewicht von 1 Pfund.